

II-91 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

27.6.1966

16/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 20/J

des Bundesministers für soziale Verwaltung Grete R e h o r
auf die Anfrage der Abgeordneten M e i ß l und Genossen,
betreffend Novellierung des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes.

-.-.-

In der vorliegenden Anfrage wird an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Anfrage gestellt, ob er bereit sei, dem Nationalrat den Entwurf für eine Novellierung des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes zuzuleiten, durch welche eine Beseitigung der bereits aufgetretenen Härten und Ungerechtigkeiten gegenüber Witwen- und Elternrentenbeziehern sowie Kriegsinvaliden erfolgt.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz ist ihrer Konstruktion nach eine subsidiäre Versicherung, die nur dann zum Zuge kommt, wenn nicht für die Berufsgruppe, der die Kriegshinterbliebenen auf Grund ihrer Hauptbeschäftigung angehört, eine Pflichtversicherung besteht. Ähnliches gilt für die Gewährung von Leistungen der Heilfürsorge an Beschädigte durch die Gebietskrankenkassen. Besteht für eine Berufsgruppe eine Pflichtversicherung, dann liegt es in der Natur der Sache, dass alle Mitglieder dieser Berufsgruppe in erster Linie dieser dadurch gebildeten Riskengemeinschaft angehören und an der für diese Berufsgruppe eingerichteten Pflichtversicherung teilnehmen. Dies galt sowohl für die unselbständig erwerbstätigen Kriegshinterbliebenen, die sich damit abfinden mussten, nicht der "billigeren" Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen, sondern der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz anzugehören, als auch für die selbständigen Gewerbetreibenden, die bei einer Meisterkrankenkasse pflichtversichert sind. Als nunmehr für die Berufsgruppen der selbständigen Bauern eine eigene Pflichtversicherung in der Krankenversicherung geschaffen wurde, erschien es nur recht und billig, auch für diese Gruppe den gleichen Grundsatz gelten zu lassen. Auch die Bauernkrankenversicherung beruht auf einer Riskengemeinschaft aller in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen, der alle Mitglieder dieser Berufsgruppe anzugehören haben. Soweit für einzelne Personengruppen eine Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Bauernkrankenversicherung vorgesehen ist, handelt es sich um solche Personengruppen, die ihrer Beschäftigung nach

16/A.B.
zu 20/J

- 2 -

mehreren Berufsgruppen angehören. Da dies bei den Kriegshinterbliebenen, soweit sie neben der landwirtschaftlichen keine weitere Beschäftigung ausüben, nicht der Fall ist, konnte für sie keine Ausnahme von der Bauernkrankenversicherung vorgesehen werden. Diese Erwägungen waren bei der Schaffung der gegenwärtigen Rechtslage hinsichtlich der Bauernkrankenversicherung in Verbindung mit der Krankenversicherung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz massgebend. Dessen ungeachtet beabsichtigt das Bundesministerium für soziale Verwaltung das Vorliegen von Härten in der Sozialversicherung der Bauernschaft eingehend zu prüfen und allenfalls die erforderlichen Novellierungsvorschläge zu erstatten.

- . - . - . -